

Landes, eine Kopie der preussischen. Wie in Preußen, beruht die Staatsbesteuerung in der Hauptsache auf einer progressiven Einkommensteuer und einer Ergänzungssteuer, ebenfalls „Vermögenssteuer“ genannt. Wesentliche Abweichungen von dem Vorbilde bestehen nicht. Bei der geographischen Lage Hessens und seinen engen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zu dem benachbarten Preußen hätte man annehmen sollen, daß man sich bei der Kommunalsteuerreform ebenfalls an das Miquelsche Werk zu halten suchte. Überraschenderweise hat man diesen naheliegenden Weg nicht gewählt, man ist vielmehr selbständig vorgegangen. Allerdings verbot sich eine blinde Nachahmung der preussischen Gesetzgebung ganz von selbst. Hessen hat zum Beispiel niemals, obgleich manche guten Gründe dafür gesprochen hätten, eine Trennung in Grund- und Gebäudesteuer gehabt. Der Unterschied zwischen diesen beiden, früher auch für die Staatsbesteuerung in Frage kommenden Realsteuern, liegt bekanntlich darin, daß die Grundsteuer, wie sie Preußen heute noch hat, auf einem Reinertragskataster mit Kultur- und Bonitätsklassen beruht, während die Gebäudesteuer, ebenfalls katastriert, nach dem Nutzungs- oder Mietwert in besondere Steuerrollen eingetragen ist und nach einem Tarife veranlagt wird. Hessen hatte diese Trennung nicht, sondern eine allgemeine Grundsteuer auf Grund eines gemeinsamen Immobiliarkatasters.

Der zweite Grund, weswegen sich die neue hessische Realbesteuerung nicht gut der preussischen anschließen konnte, war der, daß die preussische Grund- und Gebäudesteuer auf einem veralteten Katastersystem aufgebaut war, und Wissenschaft und Praxis längst darin einig waren, daß an Stelle der rasch veralteten Ertragskataster Wertkataster, gemessen nach dem gemeinen Werte, wie er bereits der staatlichen Vermögensbesteuerung zugrunde gelegt ist, zu ersetzen seien. Was die Gewerbesteuer anbetrifft, so beruht sie bekanntlich in Preußen auf einem neuen Gesetz von 1891. Man hat die Einteilung der Betriebsarten in Gewerbesteuerabteilungen und der Gewerbsarten in Steuerklassen gänzlich verworfen und dafür bestimmt, daß die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Betriebsertrags und subsidiär nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals erhoben werde. Die